

Wintersemester 2019 / 2020

## Vorlesung Medienstrafrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 3 (30.10.2019)

### **Zu Kapitel § 2**

Die Vorschrift über die Einziehung von Schriften (§ 74 d StGB) ist kompliziert und schwer zu verstehen. Machen Sie sich die Mühe und lesen Sie die Kommentierung dieses Paragraphen in einem StGB-Kommentar. Danach sollten Sie folgende Fragen beantworten können :

1. Welche strafrechtliche Qualität muss die Tat haben, die der Einziehung von Schriften gem. § 74 d Abs. 1 StGB im konkreten Fall zugrunde liegt ? Muss diese Tat schuldhaft begangen sein ? Reicht auch eine Tat, die der Täter im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) begangen hat ?

2. T will einen groß angelegten Betrug begehen, indem er ahnungslosen Bürgern sog. „Gewinnmitteilungen“ schickt, in denen den Empfängern die Überreichung eines angeblich gewonnenen Fernsehgeräts im Wert von 800 Euro angekündigt und zum Zwecke der Gewinnübersendung die Zahlung eines Betrages von 5 Euro erbeten wird. T stellt mit Hilfe seines Computers und eines Kopiergerätes 1000 gleichlautende Schreiben mit diesem Inhalt her. Nachdem er die ersten 50 Gewinnmitteilungen verschickt hat, wird die Polizei auf ihn aufmerksam. Könnten die bei T noch vorhandenen 950 Exemplare des Gewinnmitteilungs-Schreibens eingezogen werden ?

3. T schreibt eine Kurzgeschichte mit tierpornographischem Inhalt (vgl. § 184 a StGB). Mittels Computer und Kopiergerät stellt er eigenhändig 100 Exemplare her. Weil T vorhat, mit dem Schreiben derartiger Geschichten viel Geld zu verdienen, schickt er ein Exemplar seiner ersten Kurzgeschichte dem Verleger V zu. Können sämtliche 100 Exemplare eingezogen werden ? Auf welcher rechtlichen Grundlage ? Gegen wen richtet sich die Anordnung der Einziehung, gegen T oder gegen V ? Kommt es dabei auf die Eigentumsverhältnisse bzgl. der Schriften an ? Überlegen Sie vor allem, welche Bedeutung der Begriff „Verbreiten“ hat !

4. Wie unterscheiden sich die von § 74 d Abs. 1 StGB erfassten Bezugstaten von den Bezugstaten, auf die § 74 d Abs. 3 StGB abstellt ?

### Zu Kapitel § 3

Die medienpezifischen Straftatbestände des Besonderen Teils des StGB stehen im Mittelpunkt der medienstrafrechtlichen Lehrbuchliteratur. Vor allem die beiden Lehrbücher von *Hilgendorf/Valerius* und *Eisele* sind auf diesen Bereich spezialisiert. Für die Nachbereitung sind diese Bücher daher sehr zu empfehlen. Ebenfalls sehr lesenswert ist das Kapitel „Medienstrafrecht“ von *Bernd Heinrich* in dem Praxishandbuch „Medienrecht“ (herausgegeben von Artur-Axel Wandtke), Band 4, 3. Aufl. 2014. In § 3 des Kapitels behandelt Heinrich „Die wichtigsten medienstrafrechtlich relevanten Straftatbestände aus dem StGB“ (Seite 348 bis 416).

Die folgenden Fragen beziehen sich auf dieses Kapitel, die Antworten zu den Fragen findet man bei den in Klammern angegebenen Randnummern :

1. Welche wichtige Abgrenzungsthematik stellt sich im Verhältnis der Straftatbestände Beleidigung (§ 185 StGB) und üble Nachrede (§ 186 StGB) ? (Rn 111)
2. Wie unterscheiden sich Üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB) ? (Rn 120)
3. In Bezug auf welchen medienpezifischen Rechtfertigungsgrund entfalten die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 GG eine „Ausstrahlungswirkung“ ? (Rn 130)
4. Gehört das Merkmal „unbefugt“ in § 201 Abs. 1 StGB zum objektiven Tatbestand oder zur Rechtswidrigkeit ? (Rn 134)
5. Wann wurde § 201 a StGB in das StGB eingefügt ? (Rn 138)
6. Was versteht man in § 201 a StGB unter „höchstpersönlichem Lebensbereich“ ? (Rn 139)
7. Welcher Straftatbestand kommt neben § 201 a StGB bei unbefugter Veröffentlichung von Aufnahmen zur Anwendung ? (Rn 141)
8. Nach welchem Straftatbestand ist das „Computer-Hacking“ strafbar ? (Rn 148)
9. Welcher Straftatbestand ist betroffen, wenn die Strafverteidiger von Uli Hoeness der Presse mitteilen, was ihnen ihr Mandant über seine Konten bei Banken in der Schweiz mitgeteilt hat ? (Rn 152)
10. Was versteht man in Straftatbeständen unter „Verbreiten von Schriften“ ? (Rn 170)
11. Handelt es sich bei der Datenübertragung im Internet um „Verbreiten von Schriften“ ? (Rn 171)
12. Wäre Edward Snowden nach deutschem Strafrecht strafbar, wenn er illegale Abhöraktionen eines deutschen Geheimdienstes an die Öffentlichkeit gebracht hätte ? (Rn 216, 220)
13. Welche strafrechtsdogmatische Qualität hat die „Sozialadäquanzklausel“ des § 86 Abs. 3 StGB ? (Rn 235)
14. Wo ist die „Auschwitzlüge“ unter Strafdrohung gestellt ? (Rn 244)
15. Was ist der Unterschied zwischen „weicher“ und „harter“ Pornographie ? (Rn 252)
16. Kann durch eine Theateraufführung mit pornographischem Inhalt eine Straftat nach §§ 184 ff StGB begangen werden ? (Rn 268)
17. Was ist ein „Kind“ im Sinne des Straftatbestandes § 184 b StGB ? (Rn 272)
18. Wie unterscheidet sich der Straftatbestand § 111 StGB von § 30 Abs. 1 StGB ? (Rn 277)